

Kleve, 01.07.2009

Laufende Nummer: 05/2009

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

vom 01.7.2009

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschulen vom 21.04.2009 (GV NW S. 255) hat das Präsidium der Hochschule Rhein-Waal im Wege der Ersatzvornahme an Stelle des Studierendenparlaments der Hochschule Rhein-Waal folgende Beitragsordnung erlassen.

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Studienhalbjahr (Semester) einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer Aufgaben.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft. Studierende, die von der Beitragspflicht ausgenommen sind, ergeben sich im Einzelnen aus den entsprechenden Bestimmungen des § 5 dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragspflicht, und damit verbunden die Beitragsfähigkeit, entsteht mit jeder Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule Rhein-Waal kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 3 Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird für das Wintersemester 2009/10 für jedes Mitglied auf 139,02 €; für das Sommersemester 2010 und für das Wintersemester 2010/11 auf 143,94 € festgesetzt.
 - a) Beitrag Studierendenschaft 10,00 €,
 - b) Beitrag für das regionale Semesterticket im WS 2009/10 91,92 €; im SS 2010 und WS 2010/11 jeweils 95,04 €
 - c) Beitrag für das zusätzliche Semesterticket NRW im WS 2009/10 37,10 €; im SS 2010 und WS 2010/11 jeweils 38,90 €

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Beitrag gem. § 3 Abs. 1 a) darf nur zur Erfüllung studentischer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden. Die Beiträge gem. § 3 Abs. 1 b) und c) dienen ausschließlich der Finanzierung der mit der Niederrheinischen Verkehrsetriebe Aktiengesellschaft NIAG und der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) vereinbarten studentischen Semestertickets.
- (2) Das Beitragsaufkommen nach § 3 dieser Ordnung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.

§ 5 Erlass des Beiträge für das regionale und das NRW Ticket

- (1) Der Beitrag kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b und c sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Auslandspraktikums, Erziehungsurlaubs (bis zu 3 Jahren) oder Krankheit, beurlaubt sind.
- (3) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis c sind diejenigen Studierenden befreit, die wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst beurlaubt sind.
- (4) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b und c (Semestertickets) sind schwerbehinderte Studierende befreit, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.

- (5) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b und c (Semestertickets) sind behinderte Studierende befreit, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
- (6) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b und c (Semestertickets) sind diejenigen Studierenden befreit, die Ihr Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRR absolvieren. Dem Studierendensekretariat ist während der Rückmeldefristen nachzuweisen, wo das Praxissemester durchgeführt wird. Wird die Tatsache, dass das Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRR stattfindet erst nach der Rückmeldung bekannt, kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Studierendensekretariat ein Antrag auf Rückerstattung des Beitrages gestellt werden. Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semestertickets.
- (7) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 6

In Kraft-Treten,

Änderungen und Geltungsdauer der Bestimmungen zum Semesterticket

- (1) Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 b) und c) und des § 4 Abs.1 Satz 2 treten automatisch zum Ende desjenigen Semesters außer kraft, in dem die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Vereinbarung gekündigt wird.
- (3) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Kleve, 22.06.2009

Der Vizepräsident
Dr. Martin Goch